

**Allgemeine Bedingungen
der Transportleistungen
der Raben Trans European Germany GmbH**

1. Begriffsbestimmung

Unten gelistete Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1.1. **Zusatzleistung** – zusätzliche Leistung, welche ergänzend zur Transportleistung erbracht wird oder den Umfang Transportleistung erweitert, beschrieben in Anlage 1.
- 1.2. **ADSp** – Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen in der jeweils neusten Fassung
- 1.3. **Arbeitstag** – Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in den Ländern, auf dessen Gebiet die Transportleistung erbracht wird.
- 1.4. **Empfänger** – die im Transportauftrag genannte Rechtsperson, welche zum Empfang der Sendung an dem im Transportauftrag bestimmten Ort berechtigt ist.
- 1.5. **Sendungsgut** – zum Transport auf Grundlage eines Beförderungsdokuments übernommene Güter, welche für einen Empfänger und für einen Empfangsort bestimmt sind, ggf. zusammen mit Ladehilfsmitteln;
- 1.6. **Inländische Transportleistung** – Transportleistung, bei der der Beladeort und Empfangsort in Deutschland liegen.
- 1.7. **Ausgeschlossene Güter** – Güter, in Bezug auf die keine Transportleistungen vom Spediteur angeboten werden, aufgelistet in der Anlage 2.
- 1.8. **Spediteur** - Raben Trans European Germany GmbH
- 1.9. **Internetseite des Spediteurs** - <https://deutschland.raben-group.com/>
- 1.10. **Verkehrsvertrag** – ein zwischen dem Spediteur und dem Auftraggeber geschlossener Vertrag, der die Organisation und Besorgung einer Transportdienstleistung zum Gegenstand hat.
- 1.11. **AGB** – diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.12. **Internationale Transportleistung** – Transportleistung, bei der Beladeort und Empfangsort in zwei verschiedenen Staaten liegen
- 1.13. **Regellaufzeit** – zur Erbringung der Transportleistung unter gewöhnlichen Umständen erforderliche Zeit, ausgedrückt in Arbeitstagen.
- 1.14. **Auftraggeber** – Rechtsperson, welche einen Verkehrsvertrag mit dem Spediteur im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb abschließt.
- 1.15. **SZR** – Sonderziehungsrechte, Währung des Internationalen Währungsfonds (IWF)
- 1.16. **Absender** – im Transportauftrag bestimmte Person, welche dem Spediteur das Sendungsgut an dem im Transportauftrag bestimmten Beladeort übergibt.
- 1.17. **Rahmenbedingungen** – Art und Größe (inklusive Bruttogewicht, Abmessungen) des Sendungsgutes, Information zur Beschaffenheit der Güter (z.B. Kühlgüter, verbrauchssteuerpflichtige Güter), Anforderungen an die Behandlung der Güter während des Transports (z.B. Kontrolle der Temperatur), Beladeort oder Empfangsort des Sendungsgutes, Regellaufzeit, Vergütung des Spediteurs, Anweisungen zur Zollabfertigung, Zusatzleistung(en), sowie andere gem. Rechtsvorschriften erforderliche und für die Transportleistung wesentliche Bedingungen.

- 1.18 **Beförderungsdokument** – sämtliche Dokumente, welche die Annahme des Sendungsgutes zum Transport sowie der Verlauf die die Erbringung der Transportleistung nachweisen.
- 1.19. **Transportauftrag** – ein vom Auftraggeber unter den gem. Ziff. 4.1. vereinbarten Rahmenbedingungen an den Spediteur erteilter Einzelauftrag einer Transportleistung.
- 1.20. **Transportleistung** – Beförderung des Sendungsgutes im Güterkraftverkehr.
- 1.21. **Transporteinheit** – Teil des Sendungsgutes, welches auf oder in einer Europalette, Palette anderer Art, Gitterbox, Kartonbox, Kiste oder in einem anderen im System für die Erteilung der Transportaufträge zugelassenen Behälter, platziert ist.

2. Anwendungsbereich

- 2.1. Diese AGB ergänzen und konkretisieren die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie die ADSp in der jeweils neusten Fassung unter Berücksichtigung des Charakters der vom Spediteur angebotenen Dienstleistungen und der dahinter stehenden Betriebsorganisation.
- 2.2. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Konflikten haben die ADSp in der jeweils neusten Fassung Vorrang vor diesen AGB.

3. Gegenstand der Transportleistungen

- 3.1. Der Spediteur organisiert und beschafft Transportleistungen in Bezug auf alle Güterarten mit Ausnahme ausgeschlossener Güter.
- 3.2. Die Erbringung einer Transportleistung in Bezug auf ausgeschlossene Güter kann ausschließlich durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Spediteurs erfolgen. Der Spediteur kann die Annahme eines Transportauftrags über ausgeschlossene Güter von angemessenen Zusatzbedingungen abhängig machen, insbesondere von einer höheren Vergütung, welche zuvor mit dem Auftraggeber zu vereinbaren sind.
- 3.3. In Ermangelung der Zustimmung nach Ziff. 3.2. wird vermutet, dass zum Sendungsgut keine ausgeschlossenen Güter gehören.
- 3.4. Der Spediteur bietet Zusatzleistungen an, welche die Transportleistung ergänzen oder erweitern. Die Bedingungen der Zusatzleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- 3.5. Für den Lademitteltausch gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Lademitteltausch der Raben Trans European Germany GmbH, welche in der Anlage 4 festgelegt sind.

4. Abschluss des Verkehrsvertrages

- 4.1. Der Abschluss eines Verkehrsvertrages erfordert die Einigung des Auftraggebers und des Spediteurs über die Rahmenbedingungen. Sollte abweichend dazu der Transport von ausgeschlossenen Gütern im Sinne der Anlage 2 erfolgen sollen, bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Spediteurs gem. Ziff. 3.2. Die tatsächliche Übernahme ausgeschlossener Güter zur Beförderung stellt kein Einverständnis oder nachträgliche Genehmigung der Beförderung dar.
- 4.2. Die Einigung über die Rahmenbedingungen kann zustande kommen insbesondere durch:
 - 4.2.1. Abgabe eines die Rahmenbedingungen enthaltenden Angebots durch den Spediteur auf die Anfrage des Auftraggebers; und
 - 4.2.2. Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber, wobei die Annahme auch stillschweigend oder konkludent, insbesondere durch die Erteilung eines Transportauftrags, erfolgen kann;

- 4.3. Die Rahmenbedingungen können auch in einem zwischen dem Spediteur und dem Auftraggeber geschlossenen Rahmenvertrag vereinbart werden.
- 4.4. Transportaufträge sind dem Spediteur auf die in Anlage 3 bestimmten Art und Weise und in den darin bestimmten Fristen zu erteilen. Wurde in den Bedingungen der Transportleistung durch den Spediteur eine Gültigkeitsdauer festgelegt kann ein Transportauftrag nicht wirksam nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erteilt werden.
- 4.5. Wenn ausdrücklich nicht abweichend vereinbart haben bei Unstimmigkeiten die Rahmenbedingungen Vorrang vor dem Transportauftrag. Die Abänderung der Rahmenbedingungen durch eine stillschweigende Annahme des Transportauftrags ist ausgeschlossen.
- 4.6. Der Auftraggeber ist an den Transportauftrag ab seiner Erteilung bis zur Ablehnung durch den Spediteur gebunden.
- 4.7. Der Spediteur hat die Transportaufträge nicht unbillig abzulehnen. Der Spediteur behält sich vor, Transportaufträge abzulehnen und die Erbringung der Transportleistung zu verweigern, ohne irgendwelche negative Konsequenzen gegenüber dem Auftraggeber insbesondere, wenn:
 - 4.7.1. der Transportauftrag nach Ablauf der im Rahmen der Rahmenbedingungen vereinbarten Gültigkeitsdauer erteilt wird, oder
 - 4.7.2. der Transportauftrag den vereinbarten Rahmenbedingungen oder diesen AGB oder ADSp oder anwendbaren Rechtsvorschriften nicht entspricht, oder
 - 4.7.3. der Transportauftrag nicht verständlich, inkorrekt oder nicht vollständig ausgefüllt wurde, oder
 - 4.7.4. der Auftraggeber Zahlungsrückstände gegenüber dem Spediteur hat, oder
 - 4.7.5. vernünftige Zweifel bestehen, dass der Auftraggeber seinen finanziellen Verpflichtungen aus den vom ihm angebahnten Verkehrsverträgen nachkommen kann, insbesondere im Hinblick auf seine Bonität, oder will;
 - 4.7.6. wegen nicht vorhersehbaren Hindernissen eine ordnungsgemäße Durchführung der Transportleistung nicht gewährleistet werden kann;
- 4.8. Der Spediteur hat den Auftraggeber über die Ablehnung des Transportauftrags ohne schuldhaftes Zögern zu informieren. Im Falle der Ablehnung des Transportauftrages kommt der Verkehrsvertrag nicht zustande.

5. Vergütung des Spediteurs

- 5.1. Der Spediteur erbringt Transportleistungen und Zusatzleistungen gemäß der vereinbarten Vergütung. In den im Verkehrsvertrag, dieser AGB, ADSp oder in den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, darüber hinaus dem Spediteur in Bezug auf die Transportleistung angefallene Kosten und Auslagen zu erstatten.
- 5.2. Die Vergütung des Spediteurs für die Transportleistung hängt insbesondere von der Art und Größe des Sendungsgutes, der Länge der Transportstrecke, sowie ggf. von speziellen Bedingungen, welche während der Erbringung der Transportleistung eingehalten werden müssen.
- 5.3. Der Spediteur ist berechtigt, die Vergütung nach billigem Ermessen zu erhöhen, wenn die Art oder Größe des Sendungsgutes oder andere Eigenschaften des Sendungsgutes von den vereinbarten Bedingungen des Verkehrsvertrages abweichen.
- 5.4. Wenn nicht abweichend vereinbart ist die Vergütung innerhalb von 14 Tagen ab Erstellung der Rechnung fällig.
- 5.5. Der Spediteur ist berechtigt, die mit dem Auftraggeber vereinbarte Vergütungssätze durch einseitige Erklärung mit der Wirkung für die Zukunft anzupassen:

- 5.5.1. sofern ab der letzten Anpassung gem. dieser Ziffer 5.5.1. mindestens ein Jahr abgelaufen ist;
 - 5.5.2. zusätzlich bei wesentlichen gesetzlichen Änderungen (z.B. Mindestlohn, Maut etc.);
 - 5.5.3. sowie bei sonstigen Änderungen, welche die Kosten von Transportleistungen beeinflussen;
- Ziff. 11.2. dieser AGB gilt für die Änderung der Vergütungssätze entsprechend.

6. Pflichten des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass sämtliche ihn, den Absender oder den Empfänger treffenden Obliegenheiten erfüllt sind. Der Auftraggeber ist für die Erfüllung der Obliegenheiten durch den Absender und den Empfänger wie für eigene Handlungen verantwortlich.
- 6.2. Insbesondere hat der Auftraggeber:
 - 6.2.1. den Transportauftrag korrekt und vollständig auszufüllen;
 - 6.2.2. Sendungsgut über 30 kg ist auf Lademittel zu platzieren, welche den Umschlag mittels eines Gabelstaplers ermöglichen;
 - 6.2.3. jede Transporteinheit ordnungsgemäß mit einem vom System des Spediteurs zur Verfügung gestellten Etikett zu kennzeichnen;
 - 6.2.4. im Falle von Hindernissen bei der Durchführung einer Transportleistung oder Übergabe des Sendungsgutes dem Spediteur umsetzbare Anweisungen zu erteilen;
- 6.3. Be- und Entladung des Sendungsgutes sind Verpflichtungen des Absenders und des Empfängers. Der Spediteur ist nicht verpflichtet, Be- und Entladetätigkeiten durchzuführen noch die dazu erforderlichen technischen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Eventuelle Unterstützung des Fahrers während der Be- und Entladung erfolgt ausschließlich auf Risiko und Verantwortung des Absenders oder des Empfängers.

7. Rechte und Pflichten des Spediteurs

- 7.1. Die Organisation des Transports und der Transportmittel liegt im freien Ermessen des Spediteurs. Der Spediteur ist insbesondere berechtigt, das Sendungsgut mit anderem Stückgut zu befördern und umzuschlagen.
- 7.2. Der Spediteur ist berechtigt, zur Durchführung der Transportleistung Subunternehmer einzusetzen. Er ist für die Handlungen der Subunternehmer wie für eigene Handlungen verantwortlich.
- 7.3. Mit der Annahme des Sendungsgutes zur Beförderung ist der Spediteur verpflichtet, ausschließlich die Anzahl und äußerliche Beschaffenheit der Transporteinheiten sowie die Vorbereitung des Sendungsgutes zur Beförderung zu überprüfen. Der Spediteur ist nicht verpflichtet, den Inhalt der einzelnen Transporteinheiten zu überprüfen. Erhebt der Spediteur keine Einwände bei der Annahme des Sendungsgutes zur Beförderung, wird vermutet, dass die Anzahl und äußerliche Beschaffenheit der Transporteinheiten zum Zeitpunkt der Übernahme des Sendungsgutes zur Beförderung ordnungsgemäß war. Diese Vermutung gilt nicht für die Anzahl und Beschaffenheit der Güter innerhalb der einzelnen Transporteinheiten.
- 7.4. Der Spediteur ist berechtigt, die Übernahme des Sendungsgutes zur Beförderung zu verweigern oder die Durchführung der Transportleistung zu verweigern oder abbrechen, insbesondere:
 - 7.4.1. wenn das Sendungsgut ausgeschlossene Güter beinhaltet;
 - 7.4.2. wenn das Sendungsgut oder seine Beschaffenheit den vereinbarten Bedingungen der Transportleistung oder dem Transportauftrag nicht entspricht, insbesondere, wenn das Sendungsgut mangelhaft ist, die Art oder Größe des Sendungsgutes oder andere

- Eigenschaften des Sendungsgutes oder seine Verpackung von den Bedingungen der Transportleistung abweichen;
- 7.4.3. wenn das Sendungsgut nicht verpackt wurde oder die Verpackung offensichtlich unzureichend oder ungeeignet ist;
 - 7.4.4. wenn das Sendungsgut nicht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet wurde;
 - 7.4.5. wenn das Beförderungsdokument nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder fehlerhaft ausgefüllt wurde;
 - 7.4.6. wenn der Versender die Unterlagen nicht vorbereitet hat, welche nach den anwendbaren Rechtsvorschriften mit dem Sendungsgut zu übergeben sind;
 - 7.4.7. sofern sich es aus den anwendbaren Rechtsvorschriften ergibt.
- 7.5. Der Spediteur erbringt Transportleistungen, d.h. übernimmt das Sendungsgut vom Absender, befördert und stellt es dem Empfänger nur an Arbeitstagen gemäß Ziffer 1.3 dieser AGB zu. Der Spediteur unternimmt vernünftige Anstrengungen, die Transportleistung in der im Verkehrsvertrag bestimmten Regellaufzeit zu erbringen. Regellaufzeiten sind in Arbeitstagen nach Ziffer 1.3 dieser AGB anzugeben. Sofern Laufzeiten nicht in Arbeitstagen bestimmt sind, werden sie auf einen vollen Arbeitstag aufgerundet.
- 7.6. Wenn nicht im Verkehrsvertrag abweichend vereinbart ist die Transportleistungen innerhalb folgender Regellaufzeiten zu erbringen:
- 7.6.1. bei nationalen Transportleistungen – innerhalb von 2 Arbeitstagen ab dem Tag der Übernahme des Sendungsgutes bei der Verladestelle;
 - 7.6.2. bei internationalen Transportleistungen – in der Zeit, die von einem sorgfältigen Spediteur unter Beachtung der jeweiligen Umstände erwartet werden kann.
- 7.7. Bei Empfängern, die Zustellungen nur nach Ankündigung oder in bestimmten Zeitfenstern entgegennehmen, ist der Frachtführer berechtigt, das Sendungsgut in den entweder durch den Auftraggeber oder durch den Spediteur vereinbarten Zeitfenstern zuzustellen.
- 7.8. Ist der erste Zustellungsversuch wegen Abwesenheit des Empfängers, seiner Unfähigkeit zur Entgegennahme der Sendungsgutes oder aus anderen Gründen, die der Spediteur nicht zu vertreten hat, gescheitert, wird der Spediteur, sofern nicht abweichend angewiesen, den zweiten Zustellungsversuch am nächsten Arbeitstag vornehmen. Dem Spediteur steht eine gesonderte Vergütung für den zweiten Zustellungsversuch gem. den vereinbarten Vergütungssätzen und mangels einer solchen Vereinbarung in üblicher Höhe zu.

8. Haftung des Spediteurs

- 8.1. Die Haftung des Spediteurs, seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für alle Schäden, die dem Auftraggeber entstehen, richtet sich, soweit nachfolgend nichts Abweichendes festgelegt ist und zwingende gesetzliche Bestimmungen diesem nicht entgegenstehen, dem Haftungsgrund und der Haftungshöhe nach gemäß den deutschen gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2. Für die Haftung des Spediteurs, seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in jeweils neuester Fassung.
- 8.2. Abweichend von Ziffer 8.1 ist die Haftung des Spediteurs gegenüber dem Auftraggeber für die Nicht- oder Schlechterfüllung der aus einem Verkehrsvertrag erwachsenden Verpflichtungen, welche weder in Verlust noch Beschädigung des Sendungsgutes noch in Überschreitung der Lieferfrist resultieren, auf die Höhe der Verfügung für die Transportleistung begrenzt, bei der die Nicht- oder Schlechterfüllung erfolgt ist. Der Spediteur haftet ferner nicht für den entgangenen Gewinn oder andere Arten von indirekten Schäden oder Nachfolgeschäden, insbesondere für durch den Auftraggeber mit Dritten vereinbarten Vertragsstrafen. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leib oder Leben oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Spediteurs oder bei Verletzung von

wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist jedoch der Schadenersatzpflicht des Spediteurs auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

- 8.3. Überlässt der Auftraggeber dem Spediteur vertragswidrig ausgeschlossene Güter zur Beförderung, ist dies beim Schadensfall als sein Mitverschulden zu werten.

9. Reklamationen

- 9.1. Haftet der Spediteur im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, hat der Anspruchsteller (Auftraggeber oder Empfänger) eine Reklamation beim Spediteur schriftlich oder in einem durch den Spediteur zur Verfügung gestellte IT-Plattform zu erheben. In der Reklamation ist die Höhe des geltend gemachten Anspruchs sowie die Umstände, welche diese Höhe begründen, anzugeben. Der Reklamation sind zu Beweis Zwecken folgenden Unterlagen beizufügen:

9.1.1. Transportauftrag;

9.1.2. Beförderungsdokument;

9.1.3. Schadensprotokoll oder eine andere die Art und Höhe der Beschädigung des Sendungsgutes beweisende Urkunde – sofern vorhanden;

9.1.4. Nachweis des Wertes des Sendungsgutes (z.B. Rechnung);

9.1.5. Auskunft, ob das Sendungsgut versichert war (Frachtversicherung) und ob der Schaden von dem Versicherer ersetzt wurde;

9.1.6. Angaben zur Bankverbindung des Anspruchstellers;

- 9.2. Der Reklamation sind auch andere Unterlagen beizufügen und sie hat auch andere Informationen zu enthalten, welche nach anwendbaren Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- 9.3. Der Spediteur ist berechtigt, vom Anspruchsteller zusätzliche Angaben oder Unterlagen zu verlangen, welche zur Prüfung der Reklamation erforderlich sind. Wurde die Reklamation von einem Unberechtigten erhoben oder genügt die Reklamation die in Ziff. 9.1 genannten Anforderungen nicht oder wurden die vom Spediteur angeforderten Unterlagen oder Nachweise nicht vorgebracht, hat der Spediteur den Anspruchsteller zur Vervollständigung der Reklamation in der Frist von bis zu 14 Tagen aufzufordern.

10. Versicherung

Sofern der Spediteur für den Auftraggeber die Versicherung des Gutes besorgt und der Auftraggeber weder den Warenwert für die Versicherung mitgeteilt noch Anweisungen zur Deckungssumme der abzuschließenden Versicherung erteilt hat, wird der Spediteur als Wert des Sendungsgutes für die Versicherung EUR 5000,00 ansetzen und die Versicherung mit der Deckungssumme von EUR 5000,00 für die Rechnung des Auftraggebers abschließen.

11. Änderungen dieser AGB

- 11.1. Der Spediteur behält sich vor, diese AGB sowie deren Anhänge, einseitig zu ändern:

11.1.1. sofern und soweit die Anpassung im Hinblick auf die Änderung der Rechtslage (z.B. Einführung neuer transportbezogener Anforderungen) oder Rechtsprechung erforderlich oder zweckmäßig ist; oder

11.1.2. sofern und soweit die Anpassung wegen Änderung der Betriebsorganisation, der technischen Abläufe (z.B. Einführung neuer IT-Systeme) oder beim Umfang der

angebotenen Leistungen (z.B. Einführung neuer Zusatzleistungen) erforderlich oder zweckmäßig ist;

- 11.2. Der Spediteur hat den Auftraggeber über die Änderung dieser AGB zu informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, der Änderung innerhalb von 21 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Änderung zu widersprechen. Erhebt der Auftraggeber in der vorgenannten Frist keinen Widerspruch gegen die Änderung dieser AGB, gelten zwischen dem Auftraggeber und dem Spediteur die AGB ab dem Tag des Inkrafttretens in der geänderten Fassung. Erhebt der Auftraggeber einen Widerspruch gegen die Änderung dieser AGB, gelten diese in der alten Fassung zunächst weiter. In diesem Fall ist der Spediteur berechtigt, nach angemessener Ankündigung keine Transportaufträge vom Auftraggeber mehr anzunehmen.

12. Datenschutz

- 12.1. Der Spediteur verarbeitet personenbezogene Daten von natürlichen Personen, welche im Transportauftrag enthalten sind oder ihm auf eine andere Art und Weise mitgeteilt wurden, für den Zweck der Erbringung der Transportleistung unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
- 12.2. Der Auftraggeber sichert zu, dass (i) er die dem Spediteur übermittelten personenbezogene Daten rechtmäßig erlangt hat und (ii) er zur Übermittlung dieser personenbezogenen Daten in dem für die Erbringung der Transportleistung erforderlichem Umfang berechtigt ist.
- 12.3. Die Datenschutzerklärung für die Teilnehmer der Transportkette, welche natürliche Personen sind, ist unter: <https://deutschland.raben-group.com/datenschutzerklaerung/> abrufbar.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Diese AGB sind auf der Webseite des Spediteurs unter <https://deutschland.raben-group.com/kundenbereich/agbs> zum Download abrufbar oder können in jeder Zweigniederlassung angefordert werden.
- 13.2. Folgende Anlagen bilden den integralen Bestandteil dieser AGB:
- 13.2.1. Anlage 1 "Speditionelle Zusatzleistungen"
 - 13.2.2. Anlage 2 "Ausgeschlossene Güter"
 - 13.2.3. Anlage 3 "Erteilung von Transportaufträgen"
 - 13.2.4. Anlage 4 „Allgemeine Bedingungen für den Lademitteltausch der Raben Trans European Germany GmbH“
- 13.3. Diese AGB in der vorliegenden Fassung treten in Kraft am 01.08.2022.